

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1547/2023**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 12.06.2023

Amt: Vermessungsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: - 62 - Se/NH - 1200  
 Verfasser/-in: Seckler, Florian

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklung, Energie und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Einstellung des Umlegungsverfahrens „In der Roos“**  
**- Antrag des Magistrats vom 12. Juni 2023 -**

#### Antrag:

„Der Magistrat wird angewiesen, den Umlegungsbeschluss für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Roos“ aufzuheben.“

#### Begründung:

Das Umlegungsverfahren „In der Roos“ wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 (STV/1982/2019) angeordnet. Der Magistrat hat durch Umlaufbeschluss vom 28.4.2020 (MAG/2177/2020) die Umlegung eingeleitet. Dieser Beschluss wurde durch ein Schreiben vom 20.5.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Beschlüsse wurden jeweils, zur Umsetzung des Bebauungsplans RÖ 07/05 „In der Roos“ gefasst.

Der VGH Kassel hat durch Urteil vom 10.11.2022 – 3 C 1408/20.N – den betreffenden Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Stadt verfolgt das Projekt nicht weiter.

Daraus folgt, dass das Umlegungsverfahren einzustellen ist. Dazu gehört, dass die Einleitung des Umlegungsverfahrens aufgehoben wird. Die Aufhebung der Einleitung des Umlegungsverfahrens ist erforderlich, da an die Einleitung bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, die bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans gelten (§ 51 Abs. 1

BauGB). Ohne Bekanntmachung des Umlegungsplans würden diese Folgen also unbestraft gelten, wenn die Einleitung des Umlegungsverfahrens nicht förmlich rückgängig gemacht wird.

Die Aufhebung soll mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Die Einleitung des Umlegungsverfahrens belastet bestimmte Personengruppen wie etwa die von den Verfügungs- und Veränderungssperre betroffenen Grundeigentümer. Es ist aber nicht ersichtlich, welche Vorteile ihnen die rückwirkende Rücknahme bringen würde. Hinzu kommt, dass das Umlegungsverfahren ein sehr kompliziertes Geflecht von Rechtsbeziehungen begründet, so dass die Konsequenzen einer rückwirkenden Aufhebung sich nicht überschauen lassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufhebung deshalb mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Einzelentscheidungen, die im Rahmen des Umlegungsverfahrens getroffen wurden, werden gesondert von Amts wegen oder auf Antrag der Betroffenen überprüft.

Um Zustimmung wird gebeten.

---

**B e c h e r (Oberbürgermeister)**

Anlagen:

- Karte
- Übersichtsplan

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift